

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Novitas BKK durch 12. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat am 26. September 2019 beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 12. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesversicherungsamt hat den zwölften Nachtrag zur Satzung am 08. Oktober 2019 wie folgt genehmigt:

„Der vom Verwaltungsrat am 26. September 2019 beschlossene zwölfte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuches IV genehmigt.“

Der 12. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Zwölfter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Kreis der versicherten Personen

(1) Zum Kreis der bei der Betriebskrankenkasse versicherten Personen gehören

1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.

(2) Schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX unter den in § 9 Absatz (1) Nr. 4 SGB V genannten Voraussetzungen können der Versicherung zur Betriebskrankenkasse nur beitreten, wenn sie beim Beitritt noch nicht 50 Jahre alt sind.

2. § 12 Absatz (1) Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Leistungen

7. des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.

3. § 12 Absatz (4) Nr. 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Leistungen

7. Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., maximal 50,00 EUR für Verwaltungskosten zu kürzen.

4. § 12 Absatz (7) wird um die Nr. 12 ergänzt:

§ 12 Leistungen

12. Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeuntersuchungen hinaus erstattet die Novitas BKK im Einzelfall die Kosten in Höhe von 49,50 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische TastuntersucherInnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- b. die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

Zur Kostenerstattung ist neben der personalisierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o. g. Vorbelastung einzureichen.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 12. Satzungenachtrag am 26.09.2019 beschlossen.
2. Artikel I Nr. 1. und 2. treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
3. Artikel I Nr. 3. tritt rückwirkend zum 11.05.2019 in Kraft.
4. Artikel I Nr. 4. tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Duisburg, 26.09.2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Peter Peuser

Der 12. Satzungsantrag der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 12. Satzungsantrag im Internet auf der Homepage

www.novitas-bkk.de.

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Betriebskrankenkasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 17. Oktober 2019

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

Beginn des Aushangs:
18.10.2019

Aushangfrist:
zwei Wochen

Aushang bis:
01.11.2019